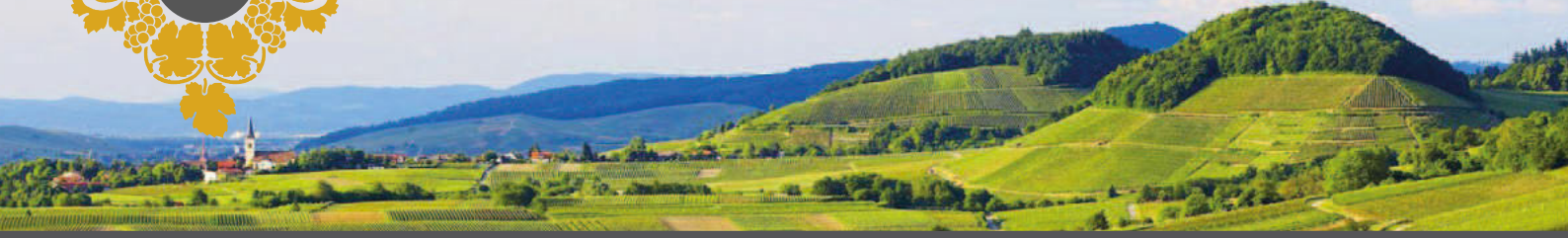




# Amtsblatt



## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Namen des Gemeinderates und der Verwaltung sowie auch ganz persönlich wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein glückliches, friedliches und gesundes Jahr 2021.

Das Jahr hat sicherlich anders begonnen, als wir uns das gewünscht hätten und die leider notwendigen Maßnahmen bestimmen unseren Alltag.

Wir danken der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, die mit Ihrem besonnenen und rücksichtsvollen Verhalten während der gesamten Zeit der Pandemie dazu beiträgt, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen.

Trotz der Widrigkeiten des vergangenen Jahres konnten wir einige Projekte realisieren.

Zu nennen sind hier besonders die Sanierung des Friedhofs, die Einrichtung einer Ladesäule für zwei Elektrofahrzeuge und der Erhalt der Postfiliale.

Ein weiterer wichtiger Schritt war die Erstellung des Bebauungsplans „Holzweg IV“, der weiteren Wohnraum in unserer Gemeinde schaffen wird.

Das Sanierungsgebiet Oberdottingen sowie die Sanierung des örtlichen Kanalnetzes wurden auf den Weg gebracht. Mit dem archäologischen Castellbergpfad haben wir nun eine weitere Attraktion auf unserem Hausberg.

Die finanzielle Lage war und ist weiterhin sehr angespannt, doch wir konnten diese durch akribische und intensive Überarbeitung auf solide und nachhaltige Fundamente stellen. Dennoch werden wir uns mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept weiterhin beschäftigen müssen.

Die Aussichten für 2021 stimmen uns sehr positiv.

Die Pandemie scheint sich mit der Freigabe der Impfungen richtungsweisend zum Guten zu wenden.

Zusammen mit dem Gemeinderat haben wir mit wichtigen Grundsatzbeschlüssen den Weg für zukünftige Projekte in unserer Gemeinde gebettet.

Das Jugendreferat konnte wieder besetzt werden, sodass die Jugendlichen unserer Gemeinde nun wieder einen Ansprechpartner für Ihre Anliegen haben.

Die Erschließung und Errichtung des Baugebietes Holzweg IV und eines Wald- und Naturkindergartens werden für unsere Infrastruktur sehr wertvoll sein. Des Weiteren soll die Betreuung von unseren Kindern unter 3 Jahren erweitert werden.

Eine Teilsanierung der in die Jahre gekommenen Gebäude Rathaus und Halle sowie unserer Kanalisation und der Weinstraße sind notwendig.

Auf dem Friedhof wollen wir ein weiteres Angebot im Bestattungswesen bieten und werden ein gärtnergepflegtes Grabfeld errichten. Wichtige Projekte im Bereich Klimaschutz sollten angetrieben werden. Gemeinsam mit unserem AK Natur und Umwelt legen wir auf Themen wie Biotopvernetzung und Energiesparpotenziale großen Wert.

Die für dieses Jahr geplante Jubiläumsfeier zum 50-jährigen Bestehen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen wird auf 2022 verschoben.

Die Erkenntnisse der in 2020 durchgeführten Seniorenfrage sollen sobald als möglich mit den Beteiligten weiter verfolgt werden. Hier werden sich der Gemeinderat, die Verwaltung, der AK Senioren und die Bürgerschaft konkret mit dem Thema ‚Quartier für Senioren‘ auseinandersetzen.

Die Aufgaben für das Jahr 2021 sind vielfältig und es werden sicherlich weitere hinzukommen. Ich freue mich darauf, diese gemeinsam mit Ihnen angehen zu dürfen.

Herzlichst,  
Ihr

Patrick Becker



## NOTRUF- BEREITSCHAFTSDIENSTE DER ÄRZTE & APOTHEKEN

Für alle Notfalldienste gilt an Wochenenden und Feiertagen  
rund um die Uhr, an Werktagen 18.00 - 08.00 Uhr

### POLIZEI

Notruf (Überfall, Verkehrsunfall) 110  
Polizeiposten Heitersheim 5076733

### FEUERWEHR 112

Feuerwehrkommandant Marc Eberlin 694542  
Stellv. Kommandant Markus Karrer 0172/6270378

### WICHTIGE TELEFONNUMMERN

#### Ärztlicher Notfalldienst

von Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr 116 117

#### Notarzt

Unfallrettungsdienst und Krankentransporte: 112  
DRK-Kreisverband Müllheim Rettungswachen Müllheim - Bad  
Krozingen - Kandern

#### Zahnärztlicher Notfalldienst

In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notfalldienst  
(Sprechstunde in der Praxis von 10.00 bis 11.00 Uhr) unter der  
Rufnummer (DRK Freiburg) zu erfahren 01803 222555-40

#### Tierärztlicher Notdienst

Markgräflerland 07631/36536

**Vergiftungs-Info-Zentrale** 0761/19240

**Wassermeister Guido Zimmermann** 8048

**Pflegestützpunkt Südlicher Breisgau** 07633/8090856

**Sozialstation Südlicher Breisgau** 07633/12219

### STÖRUNGSSTELLE

#### Energieversorgung badenova

Stördienst Gasversorgung 0800 2 767 767

#### Strom

Energiedienst Netze GmbH 07623/ 92-1800

Störungsnummer 07623/ 92-1818

### BÜRGERMEISTERAMT

Telefon 07634 5617-0

Fax 07634 5617-99

[www.ballrechten-dottingen.de](http://www.ballrechten-dottingen.de)

[gemeinde@ballrechten-dottingen.de](mailto:gemeinde@ballrechten-dottingen.de)

Christina Andreano Bürgeramt, Standesamt 5617-11

Heike Schopferer Sekretariat, Tourist-Info, Amtsblatt 5617-12

Ines Häring Hauptamt, Bauamt 5617-13

Patrick Becker Bürgermeister 5617-14

Carina Langer Gemeindegasse 5617-15

Sara Ardelt Rechnungsamt 5617-16

Raphaella Grathwol Rechnungsamt 5617-29

Nicola Seywald Steueramt 5617-18

Stefanie Brenn Mitarbeiterin 5617-17

Susanne Hofmann Bauamt, Flüchtlinge 5617-28

#### Unsere Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Montag: 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

### WERTSTOFFANNAHMEMETERMINE AUF DEM BAU- UND RECYCLINGHOF

Freitags: 17:00 Uhr - 19:00 Uhr

Samstags: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

Bitte beachten Sie:

Die Kontaktbeschränkungen sind weiterhin gültig!

### NÄCHSTE LEERUNGEN

Restmüll: Freitag, 15.01.2021

Gelber Sack: Donnerstag, 21.01.2021

Papiertonne: Freitag, 22.01.2021

Biotonne: Mittwoch, 27.01.2021

Weihnachtsbaumsammlung: Samstag, 16.01.2021

### ÖFFNUNGSZEITEN DER SCHNITTGUT - SAMMELSTELLE SULZBURG

November-März Freitag 15.00 - 16.30Uhr  
ganzjährig Samstag 14.00 - 16.00 Uhr

### CORONA-HOTLINE DES DIAKONISCHEN WERKS

Telefon. Begleitung und Ansprache  
Werktäglich 9-13/14-16 h 07661/938430

### APOTHEKENNOTDIENST

Donnerstag, 14.01.2021

**Hardt-Apotheke**, Schwarzwaldstr. 16a

Hartheim, Tel. 07633/13355

**Markgrafen-Apotheke**, Waldweg 2

Badenweiler, Tel. 07632/376

Freitag, 15.01.2021

**Apotheke am Bahnhof**, Bahnhofstr. 6

Bad Krozingen, Tel. 07633/4747

Samstag, 16.01.2021

**Linden-Apotheke**, Breitenweg 10a

Buggingen, Tel. 07631/3978

**Tuniberg-Apotheke**, St. Erentrudis-Str. 22

Freiburg-Munzingen, Tel. 07664/3205

Sonntag, 17.01.2021

**Breisgau-Apotheke**, Staufener Str. 1

Ehrenkirchen-Kirchhofen, Tel. 07633/5393

**Flora-Apotheke**, Hauptstr. 123

Müllheim, Tel. 07631/36340

Montag, 18.01.2021

**Schwarzwald-Apotheke**, St.-Ulrich-Str. 2

Bad Krozingen, Tel. 07633/4105

Dienstag, 19.01.2021

**Faust-Apotheke**, Hauptstr. 52

Staufen, Tel. 07633/958220

**Apotheke am Schillerplatz**, Werderstr. 23

Müllheim, Tel. 07631/12775

Mittwoch, 20.01.2021

**Bad-Apotheke**, Bahnhofstr. 23

Bad Krozingen, Tel. 07633/92840

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Ballrechten-Dottingen

**Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:**

Bürgermeister Patrick Becker o.V.i.D.

**Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:**

Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

**Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:**

Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

**Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:**

Primo Verlagsdruck, Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45, 78333

Stockach, Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40,

Email: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de), [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Einladung zur öffentlichen Gemeinderats-sitzung

Am Donnerstag, **21.01.2021**, findet um 18:00 Uhr die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats in der Castellberghalle statt.

Die Tagesordnung wird im nächsten Amtsblatt bekannt gegeben. Außerdem ist die Tagesordnung ab Donnerstag, 14.01.2021, auf unserer Homepage unter [www.ballrechten-dottingen.de](http://www.ballrechten-dottingen.de) eingestellt und an der Glaswand beim Haupteingang des Rathauses ausgehängt.

Die Bevölkerung ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

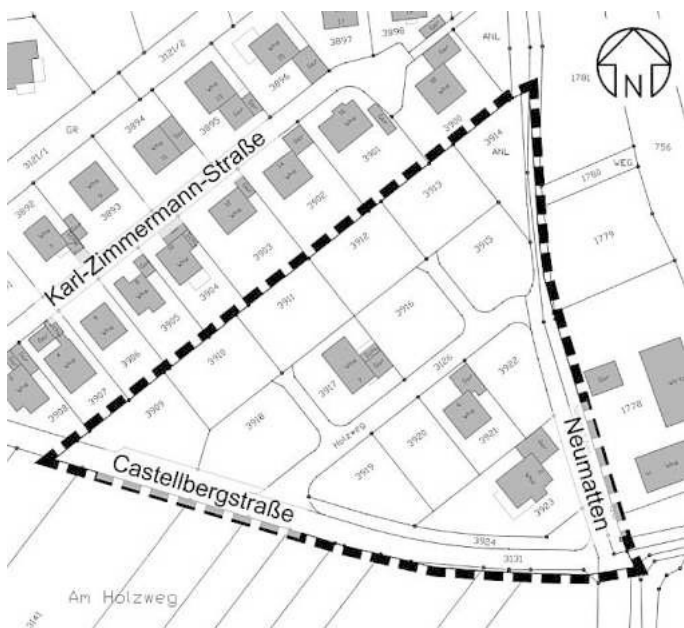
## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Holzweg III“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

**hier: Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat am 09.07.2020 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geänderten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Holzweg III“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Holzweg III“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Ballrechten-Dottingen, Alfred-Löffler-Straße 1, 79282 Ballrechten-Dottingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die geänderten örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den 13.01.2021  
Patrick Becker  
Bürgermeister

## Zutritt des Rathauses ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Wir wollen Sie und unsere Mitarbeiter schützen. Deshalb ist aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung bis auf weiteres der Zutritt ins Rathaus nur noch in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminvereinbarung am Vormittag telefonisch möglich.

Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Mitarbeiter (Telefon-Durchwahl siehe Liste) bzgl. eines Termins in Verbindung.

Bitte beachten Sie, dass im Rathaus ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muß!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung.

## Änderungen für Personalausweise und Kinderreisepässe ab dem 01.01.2021

Ab dem 01. Januar 2021 werden Personalausweise für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, teurer. Der Preis ändert sich wie folgt:

Alter Preis: 28,80 €  
Neuer Preis: 37,00 €

Zur Beantragung wird weiterhin ein aktuelles biometrisches Lichtbild verlangt, sowie eine Geburts-/Heiratsurkunde oder ein Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass).

Ab dem 01. Januar 2021 wird die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen verringert.  
Die Gültigkeit ändert sich wie folgt:

Alte Gültigkeit: 6 Jahre ab Ausstellung  
Neue Gültigkeit: 1 Jahr ab Ausstellung

Zur Beantragung wird ein biometrisches Lichtbild, die Geburtsurkunde oder ein älteres Dokument (Kinderreisepass) sowie die Zustimmung beider Eltern verlangt.  
Kinder ab 10 Jahren müssen Unterschreiben.  
Kinderreisepässe können grundsätzlich bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt werden.

### Termin für die WEIHNACHTSBAUM-SAMMLUNG verschoben!

Die Weihnachtsbaum-Sammlung kann an dem im Abfallkalender eingetragenen und im Gemeindeblatt schon veröffentlichten Termin am 09.01.2021 leider nicht stattfinden.

Die Sammlung wird am **16.01.2021** durch Firma REMONDIS durchgeführt.

Auf den Ersatztermin wird auch auf den Internetseiten des Landkreises und der Gemeinde, sowie der Abfall-App hingewiesen.

#### Haben Sie Fragen?

Abfallberatung  
Tel.: 0761 2187-9707  
E-Mail: alb@LKBH.de  
Internet: www.lkbh.de/alb



## Straßensperrung

Ab Montag, 18.01.2021, ist die Mühlenstraße aufgrund von Straßenarbeiten zwischen der Schwarzwaldstraße und der Laufener Straße für ca. 1 Woche gesperrt.

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Gemeindeverwaltung

## Neufassung der Satzung der Freiwillige Feuerwehr Ballrechten-Dottingen (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2020 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) m.W.v.

24.10.2020 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ballrechten-Dottingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Ballrechten-Dottingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der Einsatzabteilung,
  2. der Altersabteilung und
  3. der Jugendfeuerwehr

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und die Einzelne oder den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
 Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbaren bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
 Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll die oder der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Ange-

hörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jede oder jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn die der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit ihren oder seinen Austritt erklärt,
  3. ihre oder seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Die oder der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf ihren oder seinen Antrag von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. sie oder er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. sie oder er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. sie oder er nicht in der Gemeinde wohnt und sie oder er ihre oder seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann die oder der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihren oder seinen Antrag entlassen werden. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Eine ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehörige oder ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, die oder der ihren oder seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche der Feuer-

wehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie oder er nicht in der Gemeinde wohnt und sie oder er ihre oder seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst einer oder eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn ihr oder sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin oder den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten oder der oder dem von ihr oder ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger



Feuerwehrangehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihr oder ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihr oder ihm die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige oder den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die oder der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

### § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer oder seiner Abteilung verantwortlich; sie oder er unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Sie oder er wird von der stellvertretenden Leiterin oder vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihr oder ihm in ihrer oder seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der

Einsatzabteilung gebildet wird.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. sie oder er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. sie oder er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. sie oder er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwärtin oder -wart) und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Die Jugendfeuerwehrwärtin oder der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwärtin oder Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Die Jugendfeuerwehrwärtin oder der Jugendfeuerwehrwart und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwärtin oder der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer oder seiner Abteilung verantwortlich; sie oder er unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Sie oder er wird von der stellvertretenden Leiterin oder vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihr oder ihm in ihrer oder seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

### § 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandantin oder Ehrenkommandant verleihen.

### § 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant,
2. Leiterin oder Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

### § 10 Feuerwehrkommandantin und Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin oder der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen der oder des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandanten und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin oder zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
  1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandanten und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandanten und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörige oder den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zur Feuerwehrkommandantin oder zum Feuerwehrkommandanten oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihr oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin oder des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jeder oder jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die oder der Wahlberechtigte, die oder der Einspruch erhoben hat, und die oder der durch die Entscheidung betroffene Bewerberin oder Bewerber unmittelbar An-

fechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Vor der Bestellung einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandantin oder eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder einer hauptberuflich tätigen Stellvertreterin oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihr oder ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Sie oder er hat insbesondere
  1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen
  5. die Tätigkeiten der Funktionsträgerinnen oder der Funktionsträger, der Leiterin oder des Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters und der Gerätewärtin oder des Gerätewarts zu überwachen,
  6. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.
 Die Gemeinde hat sie oder ihn bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Sie oder er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretende Feuerwehrkommandantin oder der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und sie oder ihn in ihrer oder seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin oder der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

### § 11 Unterführerinnen und Unterführer

- (1) Die Unterführerinnen oder Unterführer (Zug- und Gruppenführerinnen oder Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführerinnen oder Unterführer werden von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführerinnen oder Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wahrzu-

nehmen.

- (3) Die Unterführerinnen oder Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### § 12 Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer, die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewartin oder der Gerätewart werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung einer hauptberuflich tätigen Gerätewartin oder eines hauptberuflich tätigen Gerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben der Gerätewartin oder des Gerätewarts auf eine Gemeindebedienstete oder einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie oder er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

### § 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten als der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an
- die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten,
  - die Jugendwartin oder der Jugendwart,
  - die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung,
  - die Schriftführerin oder der Schriftführer und
  - die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter
- (3) Werden die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses mindestens zwei Mal im Jahr ein. Sie oder er ist ferner hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie oder er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

### § 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung bei Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

### § 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht sie oder er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zur Wahl und erreicht diese oder dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt,



in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der Feuerwehrrkommandantin bzw. des Feuerwehrrkommandanten und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Feuerwehrrkommandantin bzw. des Feuerwehrrkommandanten und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Bei Nachwahlen werden die zu Wählenden für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.
- (8) Für die Wahlen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

#### **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann die Feuerwehrrkommandantin oder den Feuerwehrrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Feuerwehrrkommandantin oder der Feuerwehrrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungs-

prüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorzulegen.

- 6) Für die Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14. Juli 1988 mit 1. Änderung vom 15.03.1990 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ballrechten-Dottingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den 17. Dezember 2020

Patrick Becker, Bürgermeister

Gemeinde Ballrechten-Dottingen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ballrechten-Dottingen**

#### **(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2020 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) m.W.v. 24.10.2020 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S.333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 17.12.2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ballrechten-Dottingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar

betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie des Feuerwehrsicherheitsdienstes.

### § 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. diejenige oder derjenige, deren oder dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenige bzw. derjenige, die oder der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. diejenige oder derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### § 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gelten die Vereinbarungen zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Unterstüt-

zungsbereich in der zum Einsatzzeitpunkt jeweils gültigen Fassung. Wird Überlandhilfe für Gemeinden geleistet, die nicht die Vereinbarung nach Satz 1 geschlossen haben, so gelten § 34 Abs. 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung entsprechend.

### § 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasste Dritte oder erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### § 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ballrechten-Dottingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den 17. Dezember 2020

Patrick Becker, Bürgermeister

## Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

### Kostenersatzverzeichnis

#### 1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 5,58 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 10,00 Euro

#### 2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Diese lauten wie folgt:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 20 Euro
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 120 Euro

#### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ballrechten-Dottingen nach § 16 FwG

### (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2020 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) m.W.v. 24.10.2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S.333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 17.12.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der

Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (Spitzabrechnung). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann die oder der Angehörige der Gemeindefeuerwehr ihre oder seine Ansprüche nach Satz 1 an ihren oder seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,- Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die oder der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 5,- Euro/Std., soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann die oder der Angehörige der Gemeindefeuerwehr ihren oder seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an ihren oder seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

#### § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann die oder der Angehörige der Gemeindefeuerwehr ihren oder seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an ihren oder seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppfrau oder Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	100,- Euro
Truppführerin oder Truppführer	50,- Euro
Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger	40,- Euro
Sprechfunkerin oder Sprechfunker	30,- Euro



Machinistin oder Maschinist für Löschfahrzeuge 50,- Euro

### § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung:

Kommandantin oder Kommandant	800 Euro/Jahr
Stv. Kommandantin oder Kommandant	400 Euro/Jahr
Jugendwartin oder Jugendwart	200 Euro/Jahr
Stv. Jugendwartin oder Jugendwart	200 Euro/Jahr
Gerätewartin oder Gerätewart	200 Euro/Jahr
Atemschwartzwartin oder Atemschwartzwart	200 Euro/Jahr
Funkwartin oder Funkwart	200 Euro/Jahr

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,- Euro/Stunde gewährt.

### § 5 Entschädigung für Selbständige und Landwirtinnen oder Landwirte

Soweit nach dieser Satzung der tatsächliche Verdienstausschlag zu entschädigen ist, erhalten Selbständige und Landwirtinnen bzw. Landwirte - nicht im Nebenberuf tätig - einen Durchschnittssatz je angefangener Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag für montags bis freitags und für höchstens 4 Stunden samstags. Soweit ein höherer Verdienstausschlag im Sinne nachgewiesen wird, wird dieser ab einer Dauer von mehr als zwei Tagen erstattet.

### § 6 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch die jeweilige Angehörige bzw. den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

### § 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 17.02.1994 mit 1. Änderung vom 12.12.2013 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ballrechten-Dottingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Be-

kantmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den 17.12.2020

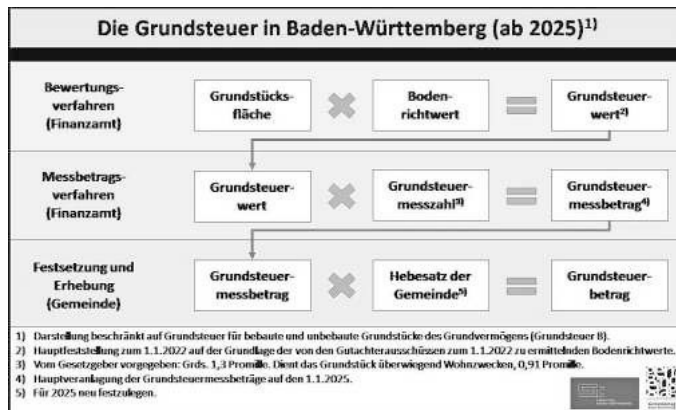
Patrick Becker, Bürgermeister

## Information zur Grundsteuer

**In den letzten Tagen haben Sie die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 erhalten. Diese wurden noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen. Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.**

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt als 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.



Grafik Grundsteuer in Baden-Württemberg ab 2025

Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird!

Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer\*innen von der Finanzverwaltung voraussichtlich durch eine Allgemeinverfügung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde/Stadt erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts

die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstückskarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D.h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>.

## Öffentliche Verbandsversammlung des Vorflutverbandes „SULZBACH/ESCHBACH“

Am Donnerstag, 28. Januar 2021, 10.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses Heitersheim eine öffentliche Verbandsversammlung des Vorflutverbandes „SULZBACH/ESCHBACH“ statt.

Die Tagesordnung:

1. WRRL - Beseitigung der Schwellen im Sulzbach
2. Jahresrechnung 2019
3. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021
4. Bekanntgaben und Verschiedenes

gez. Christoph Zachow  
Verbandsvorsitzender

## Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal, Sitz Heitersheim

### Öffentliche Verbandsversammlung

Am **Donnerstag, den 28.01.2021, 10.30 Uhr** findet im **Rathaus Heitersheim, Sitzungssaal** eine öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal statt.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019
2. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021
3. Bekanntgaben, Verschiedenes

Heitersheim, den 07.01.2021

gez. Christoph Zachow  
Verbandsvorsitzender

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

### Haustürbesuch beim Franz Löffler

Am Donnerstag, 10.12.2020, konnte Franz Löffler seinen 91. Geburtstag feiern. Mit Abstand gratulierte Bürgermeister Patrick Becker dem Jubilar und wünschte ihm alles Gute, vor allem Gesundheit.



## DER NÄHE DEN VORRANG GEBEN

### Gasthof zum Engel

Familie Reiner  
Alfred-Löffler-Str. 14  
79282 Ballrechten-Dottingen  
[www.engel-dottingen.de](http://www.engel-dottingen.de)

Unser Fenster ist weiterhin für Sie geöffnet.

Freitag bis Sonntag zwischen 17.30 und 20 Uhr  
können Sie Ihre vorbestellten Speisen abholen.

Bestellungen nehmen wir täglich unter 07634/8574 entgegen.

Hausgemachte Spätzle mit Hackfleischsoße, dazu bunter Salatteller	€ 12,00
Paniertes Schnitzel vom Schweinerücken pommes frites und bunter Salatteller	€ 13,00
Badischer Sauerbraten in Spätburgundersoße hausgemachte Spätzle und bunter Salatteller	€ 15,00
Kalbschnitzel "Wiener Art" pommes frites und bunter Salatteller	€ 20,00
Käsespätzle nach Art des Hauses, dazu bunter Salatteller	€ 12,00
Großer bunter Salatteller mit Schwarzwälder Schinken	€ 9,00

Wir freuen uns auf Ihren Anruf, Ihre Familie Reiner

## MITTEILUNGEN DER KIRCHEN

### Kath. Pfarramt Seelsorgeeinheit Heitersheim



#### Samstag, 16. Januar

18:00 Eschbach Messfeier (Jahrtagsmesse für Otto und Maria Suger geb. Gamb, Matthias Suger)

#### Sonntag, 17. Januar 2. Sonntag im Jahreskreis

10:45 Heitersheim Messfeier

#### Mittwoch, 20. Januar

19:00 Sulzburg Messfeier (für Christel Thums; Helga Gütle)

#### Samstag, 23. Januar

18:00 Ballrechten Messfeier

#### Sonntag, 24. Januar 3. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Eschbach Feierliche Messfeier zum Patrozinium

## Mitteilungen für Ballrechten-Dottingen

### Öffnungszeiten der Pfarrbüros

Das Heitersheimer Pfarrbüro ist derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch sind wir unter der Nummer Telefon 07634/551615 erreichbar.

Email: [kath.pfarramt@seelsorgeeinheit-heitersheim.de](mailto:kath.pfarramt@seelsorgeeinheit-heitersheim.de)

Informieren Sie sich bitte auch über unsere Homepage [www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de](http://www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de)

Bürozeiten Kath. Pfarramt Heitersheim:

Montag bis Freitag 9:00 - 11:00 Uhr

Montag bis Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

Nutzen Sie auch die Möglichkeit, auf den Anrufbeantworter zu sprechen oder uns eine Email zu schicken. Wir melden uns schnellstmöglich.

Unsere Pfarrbüros in Ballrechten und Eschbach bleiben derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen.

### Wie geht es weiter?

Nach dem Abschied von Pfarrer Nötzel türmen sich die Fragen auf, wie seine Aufgabengebiete nun umgesetzt werden können. Dazu findet in der nächsten Woche ein Treffen der Verantwortlichen statt, bei dem dies geklärt wird. Offiziell übernimmt Dekan Gerhard Disch aus Bad Krozingen das Amt des Pfarradministrators während der Zeit der Vakanz.

Eine erste Entscheidung hat der Pfarrgemeinderat in seiner letzten Sitzung aber schon getroffen: um unsere Pensionäre nicht über die Maßen zu beanspruchen, werden in der Zeit, bis ein neuer leitender Pfarrer kommt, weniger Gottesdienste stattfinden. So entfallen bis auf weiteres die Werktagsgottesdienste in Eschbach und Heitersheim, sowie die Sonntagsgottesdienste in Buggingen und Sulzburg. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

### Entdeckergottesdienst

Den nächsten Entdecker-Gottesdienst feiern wir am **17. Januar 2021**. Jedoch wird er aus bekannten Gründen nicht in der Kirche stattfinden. Stattdessen könnt ihr und können Sie ihn an diesem Tag auf [www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de](http://www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de) mitfeiern.

### Patrozinium Eschbach

Am Sonntag, 24.01.2021 feiern wir um 10.00 Uhr den Festgottesdienst in der Kirche St. Agnes in Eschbach. Die Messfeier wird von einer Schola des Kirchenchores mitgestaltet. Auch für diesen Gottesdienst gelten die momentanen „Corona-Vorgaben“.

### Sternsinger

Die Corona-Pandemie bestimmt auch über unsere kirchlichen Traditionen. Durch den Lockdown darf deshalb die Sternsinger-Aktion zu Beginn des neuen Jahres leider nicht stattfinden. Wir dürfen nicht mit Kindergruppen zu den Häusern gehen. Schade.

Wenigstens auf virtuellem Weg dürfen die Sternsinger aber zu Ihnen nach Hause kommen. So finden Sie auf unserer Homepage ein Video einer Sternsinger-Gruppe.

Damit aber auch der Segen zu Ihnen nach Hause kommt, liegen in den Kirchen Segensaufkleber aus. Gerne dürfen Sie diese mit nach Hause nehmen und auch für Nachbarn, Freunde, etc. einen mitnehmen. Wer keinen Aufkleber an seiner Tür anbringen kann, den Segen aber mit Kreide an seiner Tür stehen haben möchte, melde sich bitte beim Pfarrbüro Heitersheim.

Die Projekte, die wir mit dem Geld der Sternsinger immer unterstützen, freuen sich zudem, wenn Sie einen Betrag auf folgendes Konto überweisen:

Kontoinhaber: R.-K. Kirchengemeinde Heitersheim

IBAN DE30 6806 1505 0000 2011 89

Verwendungszweck: Sternsinger

(wer eine Spendenbescheinigung möchte, vermerke dies bitte beim Verwendungszweck und gebe seine Adresse an) Wir werden das Geld weiterleiten und danken schon jetzt im Namen der unterstützten Projekte.

### Danke

Ein herzliches „Vergelt's Gott“ allen, die sich in irgendeiner Weise in die Gestaltung der Advents- und Weihnachtsgottesdienste eingebracht haben, sei es durch die musikalische Gestaltung, durch das Ausschmücken unserer Kirchen, durch das Herrichten der Christbäume und durch ihre Tätigkeit als Ordner oder im Ministranten-, Lektoren- und Mesnerdienst.

Einiges konnte ja wegen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen nicht in der gewohnten Weise stattfinden, so auch die Kinderkrippenfeiern. Aber Not macht bekannter Weise erfinderisch. Und so gestaltete die Kinderkirche in St. Bartholomäus einen Adventsweg, der zum Schmücken einlud. Zu den Adventssonntagen lagen in den Kirchen Impulse aus.

In St. Erasmus hatte man die Idee zu einem „Online-Krippenspiel“. Im Vorfeld wurde dabei mit großer Begeisterung getextet, gesungen und gefilmt. Die etwas andere Krippenfeier, an Heiligabend ins Netz gestellt, konnte sich durchaus sehen lassen und wurde viele Male angeklickt.

Der 18 Uhr Gottesdienst an Heiligabend in Heitersheim wurde live aufgenommen und konnte so auf Youtube mitgefeiert werden, wovon auch rege Gebrauch gemacht wurde.

In ökumenischer Verbundenheit hatten die evangelische und die katholische Kirchengemeinde in der Zeit vom Heiligabend bis zum 26. Dezember zu einem Stationenweg durch Heitersheim und bzw. Ballrechten eingeladen. An jeweils fünf Stationen wurde den Besuchern die Weihnachtsgeschichte in Texten und Liedern veranschaulicht.

Allen, die sich in die Vorbereitung und Durchführung dieser gelungenen Alternativen eingebracht haben, gilt ein herzliches Dankeschön.

### Verabschiedung von Pfarrer Nötzel

Ein großer Empfang war wegen der Corona-Pandemie nicht möglich. Deshalb hatte der Pfarrgemeinderat beschlossen, dass die Verabschiedung in den jeweiligen Gemeinden am Ende der Weihnachtsgottesdienste erfolgen solle. Für die Gemeinden Ballrechten, Sulzburg, Eschbach, Buggingen und Heitersheim dankten deren SprecherInnen dem scheidenden Pfarrer Christian Nötzel für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Gremien, für sein Engagement und sein immer offenes Ohr bei der Verwirklichung von neuen Ideen. Auch wegen der Corona-Pandemie hatte man immer wieder nach neuen Wegen suchen müssen, besonders in der Zeit, als keine Gottesdienste stattfinden konnten.



Dass ihm die Mitarbeit der Ehrenamtlichen wichtig sei, habe sich auch immer wieder an der Wertschätzung gezeigt, die Pfarrer Nötzel den Menschen in der Seelsorgeeinheit entgegengebracht habe. Dieses sei für viele Motivation gewesen, sich immer wieder in das Gemeindeleben einzubringen. Die Kirchengemeinde wünscht Pfarrer Nötzel für die neue Aufgabe als Klinikseelsorger Gottes Segen und überreiche als Dank und zur Erinnerung an die fruchtbare Arbeit im Weinberg Gottes Weingeschenke, zeitgemäß einen „I Like Gutedel-Mundschutz“, Schokolade für gute Nerven (auch für den Umzug), einen Geschenkkorb mit leckeren Köstlichkeiten zur Stärkung und Gutscheine für erholsame Tage an seinem Lieblingsurlaubsort in Österreich.

Gerne hätten sich viele Menschen aus der Seelsorgeeinheit persönlich von Pfarrer Nötzel verabschiedet, was wegen der derzeitigen Auflagen nicht möglich gewesen ist. Aber Not macht erfinderisch. Und so wurden Wegbegleiter aus den einzelnen Gemeinden gebeten, ihre Erlebnisse aus den vergangenen vier Jahren und die Wünsche für die Zukunft schriftlich zu dokumentieren. „So ist ein Buch entstanden, so bunt und vielfältig wie die Menschen aus den Gemeinden“, so der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats bei der Übergabe.

Als er nach Heitersheim gekommen sei, sei er davon ausgegangen, dass er die üblichen zehn bis zwölf Jahre hier bleibe. Jetzt habe sich jedoch die Möglichkeit aufgetan, in der Klinikseelsorge tätig zu sein, was schon immer sein Herzenswunsch gewesen sei. Er freue sich auf die neue Aufgabe in Mannheim, müsse sich jedoch auch eingestehen, dass ihm der Abschied vom Markgräflerland und den Menschen in der Seelsorgeeinheit schwer falle, so Pfarrer Nötzel. Er bedanke sich für das entgegengebrachte Vertrauen, für die angenehme, konstruktive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gruppierungen und Gremien, allen Ehrenamtlichen, den Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro und dem Pfarrteam. Er werde sich gerne an die vergangenen vier Jahre erinnern, an die vielen ganz unterschiedlichen Begegnungen, bei Taufen, Hochzeiten, Trauergesprächen, Beerdigungen, in den Gruppierungen, bei Gottesdiensten, bei Sitzungen und Besprechungen. Pfarrer Nötzel wünschte den Menschen in der Seelsorgeeinheit, dass sie den Weg in die Zukunft mutig weitergehen, dass sie sich auch weiterhin in das Gemeindeleben einbringen, denn Kirche seien nicht nur die hauptamtlichen Mitarbeiter, Kirche seien alle aufgrund ihrer Taufe und Firmung. „Wir dürfen darauf vertrauen, dass uns Gott auf unseren Wegen begleiten und führen wird“, so Pfarrer Nötzel und er werde im Gebet mit den Menschen in der Seelsorgeeinheit verbunden bleiben.

## Evang. Pfarramt Sulzburg



Liebe Gemeindeglieder, noch ist es nicht zu spät, Ihnen allen ein gesegnetes neues Jahr zu wünschen. Wobei ich immer wieder den Drang gespürt habe zu sagen oder zu schreiben, was gesegnet eigentlich meint. Aber darum geht es nicht. Keiner von uns weiß, wie dieses Jahr werden wird, ob es leichter oder schwerer sein wird als das vergangene. Entscheidend ist, dass wir das Schwere oder Leichte so leben können, dass Gutes daraus wächst – für uns und für andere. Von daher stimmt schon, was das Lied so formuliert: „Lachen oder Weinen soll gesegnet sein.“

Und so möge auch aus unserer ersten größeren Entscheidung Gutes wachsen. Noch einmal hat der Kirchengemeinderat entschieden, die Gottesdienste auszusetzen. Und zwar bis Ende Januar. Ungeduld und Sehnsucht wollen es anders. Aber es ist gut, wenn die Vernunft, von der wir in diesen Tagen so viel brauchen, sich nach vorne schiebt und die Führung übernimmt. Die Regeln sind – gesellschaftlich gesehen – noch einmal strenger geworden als an Weihnachten. Da ist es das falsche Zeichen, in die entgegengesetzte Richtung zu gehen und als Kirche wieder zu Gottesdien-

ten einzuladen. Für unsere Entscheidung bitten wir um Verständnis. Anfang Februar hoffen wir – vielleicht noch in der Form der Andacht – wieder in unsere Kirchen und zum Gottesdienst einladen zu können. Und vielleicht als kleiner Trost: Ich als Pfarrerin, sitze in diesen Tagen an meinem Schreibtisch und überarbeite gerade meine Planung für das Jahr 2021. Ein fast unmögliches Ding in diesen sich so schnell wandelnden Zeiten. Trotzdem: Mein Blick fällt auf den Pfingstsonntag. Da steht: Gottesdienst im Pfarrgarten. Und ich merke, dass ich mich schon heute darauf freue. Sicher: Eine kleine Weile ist es noch hin. Aber doch nur eine kleine Weile.

Herzlich grüße ich Sie  
Pfarrerin Eva Böhme

### Wichtige Hinweise

Unsere Kirchen St. Cyriak in Sulzburg und St. Ägidius in St. Ilgen sind tagsüber von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Ankündigungen von digitalen Gottesdiensten aus badi-schen Gemeinden und aus Fernsehen und Rundfunk finden Sie unter [www.ekiba.de/kirchebegleitet](http://www.ekiba.de/kirchebegleitet) in der Rubrik „Gottesdienste Medien / Internet“ oder unter [www.ekbh.de](http://www.ekbh.de).

### Öffnungszeiten im Pfarrbüro:

Dienstag und Freitag von 10-12 Uhr  
Mittwoch von 14-16 Uhr

### Telefon im Pfarrbüro:

07634 / 592179  
Homepage: [www.evang-sulzburg-laufen.de](http://www.evang-sulzburg-laufen.de)  
E-Mail Pfarramt: [pfarramt@sankt-cyriak.de](mailto:pfarramt@sankt-cyriak.de)  
E-Mail Pfarrerin Böhme: [eva.boehme@kbz.ekiba.de](mailto:eva.boehme@kbz.ekiba.de)

## JUZE

### Liebe Kinder und Jugendlichen, liebe Bürgerinnen und Bürger von Ballrechten-Dottingen,



ich freu mich, mich euch/Ihnen kurz vorstellen zu können. Das tue ich gern über das Gemeindeblatt, verschiedene soziale Medien und wo immer es geht auch persönlich!

Mein Name ist Carsten Meurer. Zum Jahresbeginn 2021 habe ich die Aufgaben des Jugendreferenten in eurer/Ihrer Gemeinde übernommen.

Mit Ballrechten-Dottingen verbindet mich mein persönlicher Lebenslauf. In den 1980er und 1990er Jahren habe ich einige Jahre hier gewohnt. Außerdem habe ich von 1994 bis 2011 im TV Ballrechten-Dottingen in der ersten Herrenmannschaft der Abteilung Volleyball aktiv gespielt und war in dieser Zeit auch eine Zeitlang Spielertrainer.

Zu meiner Person: ich bin 49 Jahre alt und habe in den letzten 8,5 Jahren das Jugendzentrum in Staufen geleitet. Dort lag mein Schwerpunkt in der Betreuung des Jugendtreffs und in verschiedenen, unter anderem medienpädagogischen Angeboten und Projekten. Dazu gehörten Hörspiel-

projekte mit kleinen Gruppen und mit Klassen in Kooperation mit den Schulen, inkl. Entwicklung eigener Texte und der nötigen Aufnahmen. Weitere spannende Felder waren Musikprojekte, Bandcoaching, e-Sportstage und vieles mehr. Darüber hinaus war ich Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Beteiligte, in herausfordernden Situationen.

Ich freue mich darauf, euch /Sie alle in der nächsten Zeit kennen zu lernen und verschiedenste Angebote in eurer/Ihrer Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

In den kommenden Wochen wird aufgrund der derzeitigen Lage in Sachen Corona eine normale Öffnung des Jugendtreffs wahrscheinlich nicht möglich sein - ich arbeite aber bereits an Möglichkeiten, den Jugendtreff und mich erlebbar zu machen.

Als Ansprechpartner bin ich bereits vor Ort, erreichbar und stehe für Einzelkontakte gerne zur Verfügung.

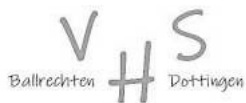
Meine Kontaktdaten:

Carsten Meurer  
Otto-Karrer-Straße  
Ballrechten-Dottingen  
0176-41212388 (auch Whatsapp)  
carsten.meurer@sos-kinderdorf.de

Zeitnah kommen auch noch Facebook und Instagram dazu.

Ich freue mich auf die gemeinsame Zeit, spannende Aktionen und eure/Ihre Ideen und Wünsche.

## VOLKSHOCHSCHULE



**VHS Ballrechten-Dottingen**

Schöne Momente in der Corona-Vorweihnachtszeit



Einige Kursteilnehmer\*innen der VHS online-Kurse trafen sich auf ein gemeinsames Gläschen Sekt.

**ONLINE - Kurse im Januar/Februar**

### **Progressive Muskelentspannung**

Leitung: Martina Wieber  
Mi. 13.01.2021 / 17:45-18:45  
Dauer: 7x / Gebühr: 42,00€

### **Entspannt(er) ins Wochenende mit Progressiver Muskelentspannung**

Leitung: Martina Wieber  
Fr. 22.1. und 29.1.2021 / 17:00-18:00  
Dauer: 2x / Gebühr: 15,00€

### **Yoga**

Leitung: Valeska Schmidt-Tychsen  
Kurs 1: Di 19.01.2021 / 18:00-19:15 / 5x/ 30,00  
Kurs 2: Di 19.01.2021 / 19:30-20:15 / 5x/ 30,00

### **Pilates+Bodyforming+Stretching**

Leitung: Annette Winterhalter

**Mo** 11.01. Bodyforming 1 09:00-10:00/7x/24,00

**Mo** 11.01. Bodyforming 3 18:30-19:30/7x/24,00

**Mo** 11.01. Stretching 19:45-20:30/5x/24,00 neu!

**Di** 12.01. Pilates 2 17:50-18:50/7x/24,00

**Di** 12.01. Pilates 3 19:00-20:00/7x/24,00

**Mi** 13.01. Pilates 5 08:40-09:40/7x/24,00

**Mi** 13.01. Pilates 4 19:00-20:00/7x/24,00

**Fr** 15.01. Bodyforming 2 09:00-10:00/7x/24,00

**Flex-Angebot:** freie Auswahl aller Pilates/Bodyforming/Stretch-Kurse ganz flexibel - **einmalig 58,00**

### **Präsentation Grundlagentraining:**

Referent: Eugen Rempel

Sa. 13.02.2021 / Teil1 / 10:00 - 12:00 Uhr

Sa. 20.02.2021 / Teil2 / 09:30 - 12:00 Uhr

Gebühr: 35,00€

### **Info+Anmeldung:**

**vhs@ballrechten-dottingen.de**

Fon: 07634-6638

Annette Winterhalter

Leiterin VHS

## VEREINE

### **Schwarzwaldverein Sulzburg e.V.**



**Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnungen werden bis einschließlich 11. Januar 2021 keine Wanderungen angeboten.**

**Auch unsere geplante Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2021 wird auf unbestimmte Zeit verschoben.**

### **MTB - Wintertour**

**Findet nur statt, wenn der Lockdown nicht verlängert wird!**

**Sonntag, 31.01.21**

**Zur Schneeberg bei Ebringen**

Bei zu schlechten Wetterverhältnissen wird die Tour gekürzt oder entfällt!

Treffpunkt: Sulzburg, Marktplatz

**10.00 Uhr**

Wegstrecke:

ca 45 km, 500 Hm

Kondition:

2/4 Fahrtechnik: 2/4

Mitzubringen: funktionstüchtiges MTB, Helm + Handschuhe, gefüllte Radflasche, Geld, geeignete Kleidung

**Führung und Info: Julian Riesterer Tel. 0176 70992528**

**Email: julianriesterer@online.de**

## DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

### **Digitale Mitmachkarte und Online-Umfrage zu Klimawandel und Klimaschutz**

**Teilnahme bis 24.01.2021 möglich**

Die Informationsplattform über nachhaltige Angebote im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald füllt sich zusehends. Im Jahr 2020 sind in vielen Gemeinden neue bürgerschaftliche Klimaschutzgruppen entstanden. Wenn Sie sich engagieren möchten, finden Sie hier Kontaktdaten. Insbesondere für den Kaiserstuhl und das Dreisamtal gibt es Angaben zu nachhaltigen Mobilitätsangeboten. Quer über den Landkreis verteilt gibt es zahlreiche Anbieter regionaler Produkte. Ergänzen Sie die Angebote zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit aus Ihrer Gemeinde.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bietet den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis bis 24.01.2021 die Möglichkeit, sich mit einer digitalen Mitmach-Karte und einer Online-Umfrage an der Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis zu beteiligen.

Mit der Mitmach-Karte entsteht eine Informationsplattform über bereits bestehende nachhaltige Angebote im Landkreis. Dort können interaktiv entsprechende Angebote als Fähnchen eingetragen werden. Andere Landkreisbewohner erhalten dadurch wertvolle praktische Tipps. Und mit jedem Teilnehmer wächst die Nachhaltigkeitskarte des Landkreises.

Die Umfrage soll Erkenntnisse darüber bringen, wie die Bewohnerinnen und Bewohner den Klimawandel im Landkreis in ihrem Alltag spüren. Durch die Möglichkeit sich zu Vorschlägen zu Unterstützungsangeboten durch den Landkreis zu äußern, können Dienstleistungen des Landkreises für die Gemeinden effizienter gestaltet werden.

Umfrage und Karte finden sich auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.lkbh.de/klimaschutz](http://www.lkbh.de/klimaschutz). Ab Februar finden sich dort auch die Ergebnisse der Befragung zur Wahrnehmung des Klimawandels.

## AUS DER NACHBARSCHAFT

Die Gemeinde Münstertal sucht zum baldigen Eintritt einen

### Gärtner als Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

**Bitte informieren Sie sich über das Aufgabengebiet sowie unsere Anforderungen über unsere Homepage [www.muenstertal.de](http://www.muenstertal.de). Dort finden Sie die komplette Stellenausschreibung.**

Außerdem steht Ihnen Herr Pfefferle von der Personalverwaltung, Tel.: 07636/707-34, für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an die Gemeindeverwaltung Münstertal, Wasen 47, 79244 Münstertal. Gerne auch per Mail an [kpfefferle@muenstertal.de](mailto:kpfefferle@muenstertal.de) als zusammenhängendes PDF-Dokument.

## Mikrozensus 2021 - Start in Baden-Württemberg

### Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen

in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.



Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen

Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Die Ferienregion Münstertal/Staufen sucht zum nächstmöglichen Eintrittsdatum eine(n)

### **Leiter(in) der Tourist-Information Staufen (m,w,d) in Vollzeit (100%)**

Das erwartet Sie bei uns:

- Leitung der Tourist-Information im Rathaus Staufen mit Betreuung der Gäste und Gastgeber, Personalwesen, Kassenwesen, Veranstaltungswesen, Postversand, touristischen Verwaltungsaufgaben und Pflege der Informations- und Buchungssysteme;
- Stellvertretung der Geschäftsführung im Zweckverband Breisgau Süd Touristik und Mitwirkung in der strategischen Verbandsarbeit;
- Entwicklung, Ausarbeitung und Pflege von touristischen Produkten;
- Mitarbeit im Content Management von drei touristischen Homepages.

Das bieten wir:

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis;
- Vergütung nach TVöD EG 10 mit 40 Stunden Wochenarbeitszeit;
- Jahressonderzahlung + betriebliche Altersvorsorge;
- 30 Tage Urlaub;
- vielseitige Tätigkeit in einem engagierten Team.

Das bringen Sie mit:

- Hochschulabschluss oder vergleichbare Ausbildung im touristisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld und ein-

schlägige Berufserfahrung;

- Kommunikationsstarke Persönlichkeit mit ausgeprägter Kundenorientierung;
- Englisch verhandlungssicher und idealerweise eine weitere Fremdsprache;
- Affinität zum landschafts- und kulturbezogenen Tourismus;
- solide Kenntnisse der Region;
- solide Kenntnisse der Plattformen *tomas*, *mein.toubiz* und allen Office-Anwendungen;
- PKW-Führerschein;
- die Bereitschaft zum regelmäßigen Samstagsdienst sowie zum Messedienst auch über das Wochenende hinweg.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Geschäftsführer der Ferienregion, Herr Dr. Thomas Coch, Tel. 07636/70740, [coch@muenstertal-staufen.de](mailto:coch@muenstertal-staufen.de) zur Verfügung. Eine ausführliche Ausschreibung finden Sie auf [www.muenstertal-staufen.de](http://www.muenstertal-staufen.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31.01.2021 bevorzugt per Mail mit PDF-Anhängen an:**

Zweckverband Breisgau Süd Touristik  
Verbandsvorsitzender Michael Benitz  
Wasen 47, 79244 Münstertal  
[coch@muenstertal-staufen.de](mailto:coch@muenstertal-staufen.de)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!






**Der Stoffladen**  
 Staufener Str. 16, Bad Krozingen  
 Liebe Kundschaft,  
**ab sofort bieten wir einen Bestell- und Abholservice**  
 von Mo. - Sa. jeweils 10.00 - 14.00 Uhr an.  
*Einen Großteil unserer Ware können Sie vorab anschauen  
 auf [www.facebook.com/DerStoffladenBadKrozingen](http://www.facebook.com/DerStoffladenBadKrozingen)*  
 Wir freuen uns auf Ihren Anruf  
 Tel. 07633-16226 o. mobil (**Videoanruf möglich**) 0157-38146839  
**Ihr Stoffladen-Team**

**Lekjes**  
 Physiotherapie  
**Mobile Krankengymnastik**  
 Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,  
 Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung  
**07634-2668**

**PELLETS 6mm**  
**Enplus A1, Palettenverkauf, Tel. 07634/55030**



Die Eltern-Kind-Fachklinik Münstertal in Staufen führt Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen für Eltern, Kinder und Jugendliche durch.

**Wir suchen ab sofort oder nach Vereinbarung:**

**Servicekraft in Teilzeit**  
 Für unsere Küche suchen wir Servicekräfte (w/m/d) in Teilzeit für 15 Std./20 Std. pro Woche, Montag bis Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr (Wochenenddienste nur bei Bedarf).

**Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
 Altenpfleger/in in Voll- oder Teilzeit**

**Ihr Tätigkeitsgebiet:**

- Tätigkeiten im 2-Schicht-Dienst von Mo. bis So., gelegentliche Nachtdienste
- Vorbereitung der Aufnahme-, Zwischen und Abschlussuntersuchungen
- Ausgabe der Medikamente bei Erkrankungen, Versorgung Erkrankter nach Rücksprache mit dem Arzt
- Erledigung vielfältiger organisatorischer Aufgaben
- Erstellen der Entlassungsbriefe am PC/Word mit schriftlicher Vorgabe
- Organisation in der Sprechstunde
- Ansprechpartner für die Patienten außerhalb der Rezeptionszeiten

**Ihr Profil:**

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung
- Sie sind motiviert, zuverlässig, belastbar, teamfähig und flexibel

**Was wir Ihnen bieten:**

- geregelte Arbeitszeiten
- verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum
- Mitarbeit in einem aufgeschlossenen, altersgemischten Team
- ein angenehmes Arbeitsklima
- Zusatzleistungen: betriebliche Altersvorsorge, günstige Krankenzusatzversicherungen
- interne Fortbildung
- gute Erreichbarkeit mit ÖPNV

Bitte richten Sie Ihre vollständige Bewerbung an:  
**Deutscher Arbeitskreis für Familienhilfe**  
**Eltern-Kind-Fachklinik Münstertal**  
 Albert-Hugard-Str. 34, 79219 Staufen  
 Telefon 0 76 33 / 8 00 70, Fax 0 76 33 / 8 00 71 99  
 oder per Mail an [muenstertal@ak-familienhilfe.de](mailto:muenstertal@ak-familienhilfe.de)  
 Stellenprofile u. Infos finden Sie auch auf unserer Homepage:  
[www.ak-familienhilfe.de](http://www.ak-familienhilfe.de)

**[www.ak-familienhilfe.de](http://www.ak-familienhilfe.de)**



**ZEPP**  
 HÖFLER · SPITTLER  
 DRILLNAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS  
 Bestattungsinstitut Wilfried Zepp  
 Inh. Petra Roser e.Kfr.

*Wenn der Mensch  
 den Menschen braucht ...*

Wie gewohnt finden Sie uns in der  
 Schwarzwaldstraße 8 · 79423 Heitersheim  
[www.bestattungen-zepp.de](http://www.bestattungen-zepp.de) · [info@bestattungen-zepp.de](mailto:info@bestattungen-zepp.de)

**TAG & NACHT: 0 76 34 - 51 91 50**

**Allgemeinärztliche Privatpraxis**  
**Dr. med. Michael Brandner**  
**Anthroposophische Medizin (GAÄD)**  
**Qualifizierte Misteltherapie bei Krebs**

79379 Müllheim, Werderstraße 60  
 Termine nach Vereinbarung  
 Tel. 07631/9380013

**Suche Haushaltshilfe**

Wir suchen für einen Privathaushalt in Wettelbrunn eine Haushaltshilfe für 2-3 Stunden die Woche.  
 Gute Bezahlung.

Tel. 0172 - 5 23 69 63 ab 18.00 Uhr

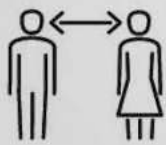
Rentnerhepaar sucht **2-2,5-Zi.-Whg.**  
 ebenerdig, bis 500 Euro kalt • Tel. 07634/8837

**Tiefgaragenstellplatz gesucht!**  
 Staufen & Umgebung.  
 Tel. 0176-63209113

# ZUSAMMEN GEGEN CORONA

Jetzt im Herbst und Winter besonders wichtig:

# AHA+A+L



**ABSTAND**



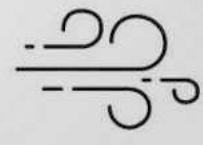
**HYGIENE**



**ALLTAGS-  
MASKE**

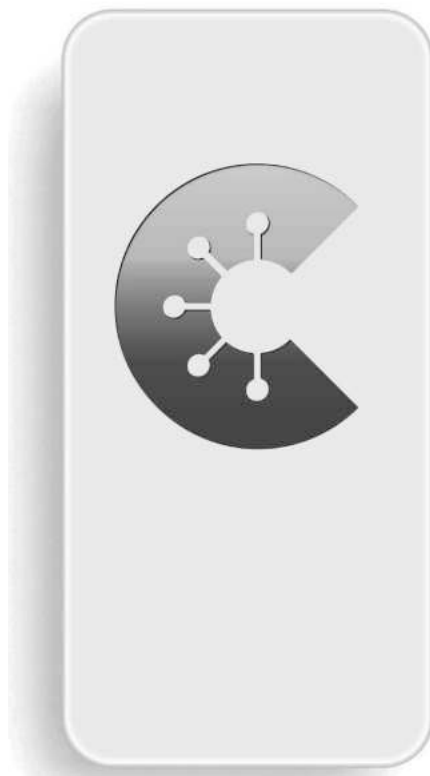


**APP**



**LÜFTEN**

© Bundesregierung



DIE CORONA-WARN-APP:

**UNTERSTÜTZT  
UNS IM KAMPF  
GEGEN CORONA.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen  
und Corona gemeinsam bekämpfen.







**Kornhaus**  
Restaurant & Weinstube

Hauptstraße 57  
79219 Staufen

### Unsere Speisen zum Mitnehmen

Gemischter Beilagensalat € 5,80

Kornhaus Burger mit Rinderpatty, Salat, Zwiebeln, Gurke  
Käse und Soße € 7,80

mit Pommes € 11,50

Panierte Schweineschnitzel mit Pommes frites € 12,90\*

Rahmschnitzel mit Spätzle € 13,90\*

Wiener Schnitzel vom Kalb aus der Hüfte mit Pommes frites  
€ 20,50\*

Cordon bleu vom Kalb aus der Hüfte mit Pommes frites € 21,80

Herzhafter Sauerbraten mit Spätzle und Rotkraut € 14,80\*

Käsespätzle mit gemischtem Salat € 12,90

Gebratene Scampi mit Spaghettini an Olivenöl  
mit Knoblauch und Kräuter € 16,30

Portion Pommes frites € 4,50

### Unsere Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi., Fr., Sa. von 17.00 bis 19.45 Uhr

Sonntag von 11.30 bis 14.00 Uhr

und von 17.00 bis 19.45 Uhr

### Donnerstag Ruhetag

Liebe Gäste, wir nehmen Ihre Bestellungen unter  
07633/5401 entgegen.

*Wir freuen uns auf Ihren Anruf!*



**Hier beginnt  
deine Zukunft.**

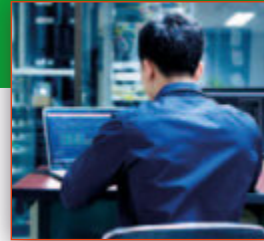
**Jetzt als Azubi bewerben!**

Die Bank der Region

Leben und arbeiten hier in der Region – was gibt's  
Schöneres? Wir bieten moderne Ausbildungsplätze mit  
vielen Perspektiven und guten Konditionen: \*(m/w/d)  
**Bankkaufmann\* / Finanzassistent\* / Büromanagement\***  
Jetzt bewerben und im Team der Volksbank Staufen in  
deine Zukunft starten!

Hauptstraße 59  
79219 Staufen  
Tel.: 07633 813-0  
bhofmann@volksbank-staufen.de

**Volksbank  
Staufen eG**  
*Gute Ideen seit über 150 Jahren*



**Wir wachsen –  
wachsen Sie mit uns!**

Innovative Systeme für  
Infrastrukturplanung – dafür  
steht AKG Software. Wir suchen  
zur Verstärkung unseres Teams  
in Heitersheim:

- **IT-Administrator (m/w/d)**
- **Sachbearbeiter IT-Einkauf und SAM-Administrator (m/w/d)**

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz,  
eine leistungsgerechte Entlohnung und  
ein spannendes Aufgabengebiet mit  
Entwicklungsperspektive in Ihrer Region!

Die Stellenbeschreibungen finden  
Sie auf: [www.akgsoftware.de](http://www.akgsoftware.de)  
> Unternehmen > Karriere



Software für Infrastrukturplanung.  
Wegweisend innovativ.  
Seit über 35 Jahren.

**AKG Software Consulting GmbH**  
Uhlandstr. 12 • 79423 Heitersheim

## PRAXISERÖFFNUNG

PRIVATPRAXIS

**ORTHO  
PAEDICUM  
STAUFEN**

Dr. med. Timo Weber

Facharzt für Orthopädie  
und Unfallchirurgie

Nikolaus Michaelis

Facharzt für Orthopädie

Hauptstraße 55

79219 Staufen

Termine nach Vereinbarung **07633 820 87 83**

*Wir freuen uns auf Sie und sind ab sofort für Sie da!*



**Hotel Sonne**  
Ristorante & Pizzeria

Inh. Francesca De Francesco  
Albert-Hugard-Str. 1  
79219 Staufen im Breisgau  
Tel.: +49 (0)7633 9530-0  
[www.Sonne-Staufen.de](http://www.Sonne-Staufen.de)

Lieferservice  
bis 22.00 Uhr

Lieferservice in Staufen, Grünern und Balldrechten-Dottingen  
ab Bestellwert von 15,- €. 24.12. + 31.12. geschlossen!  
*Ihr Sonnen-Team*



Inh. Nico Lange

**Malerfachgeschäft**  
Wohnraum- und Fassadengestaltung

- Tapezier-, Putz-, Malerarbeiten
- Bodenlegearbeiten
- Betonschutzanstrich
- Reparatur- u. Montgearbeiten

Kirchstraße 2a | 79189 Bad Krozingen | Mobil 0176 83359526  
Wohnanschrift: Bad Krozingen | OT Tunsel | Tel./Fax 07633 80753 41  
[malergeschaefst-nicolange@web.de](mailto:malergeschaefst-nicolange@web.de)



# ZUSAMMEN KÖNNEN WIR ES SCHAFFEN



Mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr starten

Unsere  Aktion für Sie:

$$4 + 2 = 6$$

$$3 + 1 = 4$$

*Bleiben Sie gesund,  
zusammen können  
wir es schaffen.*

Aktionscode P2021-01

## Unsere Aktion für Sie



Starten Sie mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr.


**4 + 2 = 6 Anzeigen oder  
3 + 1 = 4 Anzeigen**

Unsere Aktion gilt vom 11. Januar 2021 (KW2) bis 14. März 2021 (KW 10).

Es gelten unsere AGB (siehe [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. \*Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierbar. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. **Bitte Aktionscode P-2021-01 bei der Anzeigenbestellung angeben.**

 **PRIMO**  
Verlag | Druck | Service

 0 77 71 93 17-11  
 0 77 71 93 17-40

 [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)  
 [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)





# ERÖFFNUNG 20. JANUAR 2021!

2 Stück Unitron Moxi Move R 3 DX zum Sonderpreis von 777,-€ \*

- Hervorragendes Sprachverstehen
- Umweltfreundliches Li-Ion Akku Gerät
- Flexible Bluetooth Anbindung
- Weitere Technologiestufen  
und attraktive Bauformen wählbar



\*Eigenanteil bei Vorlage einer gültigen ohrenärztlichen Verordnung. Zuzüglich 10,-€ gesetzliche Zuzahlung.  
Privatpreis 1500,-€ pro Stück. Gültig solange Vorrat reicht.

Telefonnummer: 07633-8369850 (ab 11.01.2021)

Mail: [hallo@hoerfreunde-BK.de](mailto:hallo@hoerfreunde-BK.de)

[www.hoerfreunde-bk.de](http://www.hoerfreunde-bk.de)

Basler Str. 54 79189 Bad Krozingen.

**Hörfreunde**   
**Bad Krozingen**

## St. Ursula Schulen Hildastraße

Hildastraße 41, 79102 Freiburg

Tel 0761-88 85 00 30  
[www.st-ursula-schulen.de](http://www.st-ursula-schulen.de)



### ✳ Mädchenrealschule mit Hort

- Schulhausführungen in Kleingruppen am 29. + 30.01. und am 05. + 06.02.21
- Aufnahmegespräche am 22. + 23.02.21  
jeweils nach vorheriger Anmeldung /  
Terminvereinbarung

Alle interessierten Eltern bekommen einen Termin!

### ✳ Berufliches Gymnasium

- Ernährungswissenschaftlich (EG)
- Sozial- und gesundheitswissenschaftlich (SG)

Digitale Präsentationen ab Mitte Januar auf unserer Homepage

Bewerbungen für das EG/SG direkt an die Schule

Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage ([www.st-ursula-schulen.de](http://www.st-ursula-schulen.de))

Eine Schule der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg 





**Ihre Immobilienexperten** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung. Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. **Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

**GARANT**  
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70  
freiburg@garant-immo.de  
www.garant-immo.de

**ARBOGAST**

BESTATTUNGEN & VORSORGE

Wir sind immer für Sie da.

Telefon 07631 36810

Kanalgasse 9 · 79379 Müllheim  
www.arbogast-bestattungen.de

**TELEFONSERVICE WASSMER**

Wir gehen ran.

Damit Sie sich auf das Wesentliche konzentrieren können.

Entlasten Sie sich und Ihre Mitarbeiter auch im Home-Office.



Jetzt eine Woche kostenfrei testen!

Immer erreichbar mit dem professionellen Telefonservice Evelyn Wassmer | Ehrenkirchen | Tel. 07633 500071

**Peter Withum** Meisterbetrieb  
**Heizungsservice**



Alles rund um Ihre Heizungsanlage:

- Heizungswartungen
- Reparaturarbeiten
- Störbehebung
- Heizungssanierungen

Peter Withum Heizungsservice  
Großgartenweg 11, 79295 Sulzburg-Laufen  
Telefon: 07634 - 56 83 56 oder Mobil: 0176 - 466 31 540  
Mail : info@heizungsservice-withum.de  
Web : www.heizungsservice-withum.de

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!  
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858  
www.reha-lift.com



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

**Finanz anders** mal **Baufinanzierung**  
Unsere Banken bewerben sich um **Dich!**

www.finanz-mal-anders.de



- 📍 Mobilstr. 8  
79423 Heitersheim
- ✉ info@finanz-mal-anders.de
- ☎ +49 (0) 7634 55330 85



**B3**  
AUTOGLAS

**STEINSCHLAG?**

**WIR SIND AUTOGLAS!**

WWW.B3AUTOGLAS.DE  

FISCHERINSEL 1 • 79227 SCHALLSTADT • TEL.: 07664 / 6135386  
HAUPTSTR. 15 • 79336 HERBOLZHEIM • TEL.: 07643 / 9370929

